

## Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 22.10.2020

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 16 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:31 Uhr

Zuhörer: 6

### 1. Bürgerfragestunde

- kein Anfall -

### 2. Breitbandstrategie Essingen

**hier: Vorstellung des Förderantrags zur Beseitigung der sog. weißen Flecken, mündlicher Vortrag vom Breitbandkompetenzzentrum Ostalb, Landratsamt**

Durch einem ausführlichen Bild-Vortrag über die Beseitigung der sogenannten weißen Flecken des Breitbandausbaus in Essingen wurden die Gemeinderäte und Zuhörer über die Situation in Essingen und Teilorten informiert. Die Gemeinde baut in den nächsten Jahren das Glasfasernetz für ca 5 Mio. Euro bis zu den Randbereichen und Außengehöften aus Die Zuschussförderung liegt bei 90%.

### 3. Jahresabschluss 2019

#### - Feststellung

Der Jahresabschluss 2019 ist der zweite Jahresabschluss nach dem Umstieg auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde Essingen.

Grundlage für die Haushaltswirtschaft 2019 war die vom Gemeinderat am 20.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, deren Gesetzmäßigkeit das Landratsamt Ostalbkreis mit Erlass vom 07.01.2019 bestätigte und die genehmigungspflichtigen Teile bewilligte.

Die ordentlichen Erträge, insbesondere die Gewerbesteuer und die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, haben sich positiv entwickelt und lagen um 1.072.478,45 Euro über den Planungen. Auch bei den ordentlichen Aufwendungen gab es eine Planüberschreitung, aber diese war mit 282.629,50 Euro deutlich moderater, so dass sich ein **ordentliches Ergebnis** von 849.348,95 Euro (Planansatz: 59.500 Euro) ergibt. Das **Sonderergebnis** hingegen schließt mit einem negativen Saldo von 87.420,20 Euro ab. Dies ist auf die nachgeholte Bildung von Rückstellungen von Erschließungsbeiträgen zurückzuführen.

Insgesamt ergibt sich somit für den Jahresabschluss 2019 ein positives **Gesamtergebnis** von 761.928,75 Euro.

Gesamtergebnisrechnung	Planansatz	Ergebnis	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)
Ordentliche Erträge	17.752.200,00 €	18.824.678,45 €	+ 1.072.478,45 €
Ordentliche Aufwendungen	17.692.700,00 €	17.975.329,50 €	- 282.629,50 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>+ 59.500,00 €</b>	<b>+ 849.348,95 €</b>	<b>+ 789.848,95 €</b>
Außerordentliche Erträge	0,00 €	522.254,65 €	+ 522.254,65 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	609.674,85 €	- 609.674,85 €
<b>Sonderergebnis</b>	<b>+ 0,00 €</b>	<b>- 87.420,20 €</b>	<b>- 87.420,20 €</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>+ 59.500,00 €</b>	<b>+ 761.928,75 €</b>	<b>+ 702.428,75 €</b>

Nach § 49 Abs. 3 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde das ordentliche Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Dadurch erhöht sich das Eigenkapital der Gemeinde Essingen.

Das negative Sonderergebnis wurde gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 GemHVO durch eine Entnahme der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses ausgeglichen.

Die **Eigenkapitalquote** hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,14%-Punkte reduziert und beträgt 79,94%.

Bei den ordentlichen Erträgen waren folgende wesentliche Planabweichungen zu verzeichnen:

Sachkonto	Ertragsart	Planansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis - Ansatz	in Prozent
30130000	Gewerbesteuer	4.300.000,00 €	4.658.480,28 €	+ 358.480,28 €	+ 8,34 %
30210000	Gemeindeanteil Einkommensteuer	4.890.000,00 €	4.731.111,02 €	- 158.888,98 €	- 3,25 %
30220000	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	522.000,00 €	595.079,46 €	+ 73.079,46 €	+ 14,00 %
31410000	Zuweisungen lfd. Zwecke Land	1.136.000,00 €	1.431.628,30 €	+ 295.628,30 €	+ 26,02 %
316*	Auflösungen aus Sonderposten	840.000,00 €	735.494,36 €	- 104.505,64 €	- 12,44 %
34110000	Mieten und Pachten	529.300,00 €	585.856,00 €	+ 56.556,00 €	+ 10,69 %
348*	Kostenerstattungen und -umlagen	140.300,00 €	168.850,21 €	+ 28.550,21 €	+ 20,35 %
36510000	Gewinnanteile verbundene Untern.	110.100,00 €	50.120,69 €	- 59.979,31 €	- 54,48 %

Bei den ordentlichen Aufwendungen waren folgende wesentliche Planabweichungen zu verzeichnen:

Sachkonto	Aufwandsart	Planansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis - Ansatz	in Prozent
40*	Personalaufwendungen	3.590.500,00 €	3.479.916,68 €	- 110.583,32 €	- 3,08 %
42110000	Unterh. Grundstücke/baul. Anl.	340.000,00 €	281.947,43 €	- 58.052,57 €	- 17,07 %
42120000	Unterh. sonst. unbewegl. Verm.	558.500,00 €	495.364,88 €	- 63.135,12 €	- 11,30 %
42220000	Erwerb geringwertiger WG	190.000,00 €	139.506,66 €	- 50.493,34 €	- 26,58 %
4251*	Unterhaltung Fahrzeuge	94.500,00 €	114.789,52 €	+ 20.289,52 €	+ 21,47 %
42710000	Besondere Verw./Betriebsaufw.	176.800,00 €	289.458,82 €	+ 112.658,82 €	+ 63,72 %
42910000	Aufw. sonstige Sach-/Dienstleist.	438.500,00 €	411.037,54 €	- 27.462,46 €	- 6,26 %
47*	Abschreibungen	2.810.000,00 €	3.080.413,66 €	+ 270.413,66 €	+ 9,62 %
43410000	Gewerbesteuerumlage	801.100,00 €	681.313,30 €	- 119.786,70 €	- 14,95 %
44290000	Inanspruchnahme Dritter	296.750,00 €	582.588,73 €	+ 285.838,73 €	+ 96,32 %
44310000	Geschäftsaufwendungen	804.100,00 €	436.829,45 €	- 367.270,55 €	- 45,67 %
44530000	Erstattungen an Zweckverbände	650.000,00 €	534.500,05 €	- 115.499,95 €	- 17,77 %

Die Stadt Aalen und die Gemeinde Essingen haben im Jahr 1988 mit dem Zweckverband „Gewerbegebiet Dauerwang“ ein gemeinsames interkommunales Gewerbegebiet gegründet. In einer Vielzahl von Vereinbarungen wurden die Unterhaltung, die Ver- und Entsorgung sowie die Finanzierung des Gewerbegebiets Dauerwang geregelt.

Der Finanzierungssaldo für das Gewerbegebiet Dauerwang, also die von der Gemeinde Essingen erzielten Einnahmen abzüglich der an den Zweckverband abzuführenden Ausgaben, ist um 60.396,88 Euro auf insgesamt 847.629,35 Euro gestiegen.

<b>Einnahmen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Grundsteuer	120.773,70 €	203.629,47 €
Gewerbesteuer	1.220.947,84 €	1.323.433,52 €
Kostenerstattung Bauhof/Winterdienst	12.510,98 €	6.580,95 €
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>1.354.232,52 €</b>	<b>1.533.643,94 €</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Grundsteuer	56.110,54 €	97.553,28 €
Gewerbesteuer	478.389,51 €	519.461,31 €
Verbandsumlage	32.500,00 €	69.000,00 €
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>567.000,05 €</b>	<b>686.014,59 €</b>
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>+ 787.232,47 €</b>	<b>+ 847.629,35 €</b>

Die Gemeinde Essingen bezog im vergangenen Haushaltsjahr insgesamt 19,15% des gesamten Grundsteueraufkommens und 28,41% des gesamten Gewerbesteueraufkommens aus dem Gewerbegebiet Dauerwang.

Die **Verbindlichkeiten für Investitionskredite** konnten im Jahr 2019 um 113.995 Euro auf 561.685 Euro reduziert werden. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner von 88,08 Euro im Kämmereihaushalt.

Bei den **Investitionen** wurden Auszahlungen von insgesamt 5.444.294,04 Euro geleistet. Der Schwerpunkt lag dabei zu Beginn des Jahres auf der Fertigstellung der Maßnahmen für die stattfindende Remstal Gartenschau.

Im Bereich des Hochbaus war die Einrichtung einer neuen Gruppe beim evangelischen Kindergarten „Am Schlosspark“ sowie der Anbau an die Schönbrunnenhalle von besonderer Bedeutung. Auch im Bereich des Tiefbaus wurden viele Maßnahmen begonnen und abgeschlossen. Hierzu gehören insbesondere die Straßensanierungen „Heubacher Weg“ und „Böhmenkircher Weg“ in Lauterburg sowie die Erschließung des sog. „Setzer-Areals“.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 25.09.2020 aufgestellt und ist als Anlage beigefügt. Nach § 95 b GemO ist der Jahresabschluss vom Gemeinderat festzustellen.

#### **B. Beratung und Beschlussfassung**

Der Kämmerer stellte den Jahresabschluss 2019 mit einer Bildpräsentation vor und erläuterte ihn ausführlich. Nach kurzer Diskussion stimmte der Gemeinderat dem Jahresabschluss 2019 einstimmig zu.

### **4. Eigenbetrieb Wasserversorgung Essingen**

#### **hier: Jahresabschluss 2019**

##### **A. Sachverhalt**

##### **I. Vorgeschichte**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.11.1994 die Gründung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Essingen“ beschlossen. Seit 01.01.1995 wird die Wasserversorgung daher in Form einer Sonderrechnung geführt. Für den Eigenbetrieb gelten die Regelungen des Eigenbetriebsrechts.

Die erlassene Betriebsatzung sieht vor, dass kein Betriebsausschuss gebildet wird. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.

##### **II. Rechtliche Verhältnisse**

Organisatorisch ist der Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeindeverwaltung angegliedert. Die Kassengeschäfte erfolgen daher gemeinsam mit denen der Kämmereiverwaltung in

Form einer sog. "Einheitskasse". Die Versorgungsbedingungen sind in der Wasserabgabe-satzung geregelt.

Das Steuerberatungsbüro STR Partnerschaftsgesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 05.08.2020 den Jahresabschluss 2019 der Wasserversorgung Essingen übersandt.

### III. Lagebericht

#### 1. Geschäftsverlauf

Im Wirtschaftsplan 2019 wurde ein Gewinn von 39.800 Euro eingeplant. Tatsächlich ergaben sich im Jahresabschluss 2019 folgende Zahlen:

Erträge	874.076,41 Euro
<u>Aufwendungen</u>	<u>840.188,45 Euro</u>
<b>Gewinn</b>	<b>33.887,96 Euro</b>

Der Gewinn fällt damit um 5.912,04 Euro geringer aus als ursprünglich geplant. Im Vergleich zum Jahresgewinn 2018 (34.200,00 Euro) ergab sich ebenfalls ein geringerer Gewinn von 312,04 Euro.

Die Wasserverluste des Jahres 2019 wurden in der Sitzung des Gemeinderats am 02.07.2020 von Herrn Heinz Kolb, Betriebsleiter der Landeswasserversorgung in Essingen, vorgestellt.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Wasserverluste um 3,59 %-Punkte erhöht. Der Wasserverlust ist im Geschäftsjahr 2019 von 9,32% auf 12,91% gestiegen.

#### 2. Entwicklung des Wasserpreises

Die Wasserpreise haben sich seit der Gründung des Eigenbetriebs Wasserversorgung Essingen wie folgt entwickelt (jeweils Nettopreise):

ab	Verbrauchs- gebühr €/m <sup>3</sup>	jährliche Zählergebühr für Zählergröße 3-5 m <sup>3</sup> , Q3=4 €
01.01.1995	1,23	15,34
01.01.1997	1,30	15,34
01.01.1998	1,30	6,14
01.01.2002	1,30	6,24
01.01.2004	1,45	6,24
01.01.2006	1,60	6,24
01.01.2009	1,75	11,28
01.01.2014	1,90	14,52
01.01.2017	2,10	14,52

#### 3. Bilanzsumme

Die Bilanzsumme der Wasserversorgung Essingen beträgt zum 31.12.2019 insgesamt 4.979.701,45 Euro (Vorjahr: 4.837.285,09 Euro). Der Anstieg der Bilanzsumme ist in der Zunahme des Sachanlagevermögens begründet. Aufgrund der enormen Investitionstätigkeit im Geschäftsjahr 2019 verzeichnete das Sachanlagevermögen einen Zuwachs von 213.816,91 Euro auf insgesamt 4.072.453,49 Euro.

#### 4. Entwicklung des Anlagevermögens

Das Anlagevermögen umfasst die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen und die Finanzanlagen. Die Summe des Anlagevermögens stieg von 4.411.307,09 Euro auf 4.625.124,00 Euro.

Die Steigerung ist auf die enormen Investitionen und damit vor allem auf einen Anstieg bei den Verteilungs- und Sammlungsanlagen (u.a. Wasserleitungen) zurückzuführen.

Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt zum 31.12.2019 insgesamt 923.199,12 Euro (Vorjahr: 631.236,10 Euro). Dies bedeutet, dass das langfristige Vermögen in diesem Umfang

nicht langfristig finanziert ist. Grundsätzlich sollte langfristiges Vermögen jedoch langfristig finanziert sein.

#### 5. Zahlungsbereitschaft – Liquidität

Zum 31.12.2019 beläuft sich die Ist-Mehrausgabe auf insgesamt 1.044.057,67 Euro (Vorjahr: 828.231,89 Euro). Da die Kassengeschäfte gemeinsam mit dem Kämmereihaushalt der Gemeinde abgewickelt werden, wirkt sich die fehlende Liquidität nach außen hin nicht aus.

#### 6. Behandlung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn 2019 mit 33.887,96 Euro wird auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen. Da der Mindesthandelsbilanzgewinn im Jahr 2019 erreicht werden konnte, war es möglich, an den Gemeindehaushalt eine Konzessionsabgabe von 36.516,32 Euro auszuschütten.

#### 7. Personalausstattung

Nach dem Ausscheiden des Wassermeisters wurde die technische Betriebsführung im Jahr 1998 an die Landeswasserversorgung übertragen.

Die Leistungen, die der Bauhof für die Wasserversorgung erbracht hat, wurden entsprechend dem zeitlichen Einsatz über den Bauhofkostenbeitrag verrechnet. Diese betragen für das Jahr 2019 insgesamt 2.807,81 Euro (Vorjahr: 1.018,51 Euro).

Entsprechendes gilt für den Verwaltungskostenbeitrag, welcher die Leistungen der Verwaltung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung, berücksichtigt. Hierfür wurden im Jahr 2019 insgesamt 72.354,23 Euro verrechnet (Vorjahr: 77.793,57 Euro).

#### 8. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.2019 betragen 690.750 Euro. Hinzu kommen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde aus drei Darlehen mit 656.250 Euro. Die Gesamtverschuldung beläuft sich somit auf 1.347.000 Euro. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 211,23 Euro (bezogen auf die amtliche Einwohnerzahl zum 31.12.2019).

Im Geschäftsjahr 2019 hat sich der Schuldenstand insgesamt um 108.000 Euro reduziert.

#### 9. Sonstiges

Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ist ein direkter Vergleich der Gesamtgebührenbelastung aus Wasserzins und Abwassergebühren erschwert worden. Das Landratsamt Ostalbkreis, Kommunalaufsicht, führt zwischenzeitlich jährlich eine Vergleichsberechnung durch, bei der ein Mustergrundstück mit einem Frischwasserbezug von 120 m<sup>3</sup> und 150 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche zugrunde gelegt wird.

Bei dieser Berechnung hat die Gemeinde Essingen im Jahr 2019 die viertniedrigste Gesamtgebührenbelastung im Ostalbkreis. Sie beträgt für das Mustergrundstück 544,26 Euro/Jahr. Die höchste Belastung haben die Einwohner einer Kommune im Ostalbkreis mit einer jährlichen Gesamtgebühr von 921,99 Euro.

Der Durchschnittswert dieser Vergleichsberechnung für alle Kommunen im Ostalbkreis liegt bei 671,38 Euro.

#### **B. Beratung und Beschlussfassung:**

**Der Vorsitzende** erläutert den Sachverhalt. Nach kurzer Diskussion stimmte der Gemeinderat dem Jahresabschluss 2019 einstimmig zu.

#### **5. Kindergartenvertrag mit der Katholischen Kirchengemeinde Essingen:**

##### **hier: Anpassung des Vertrages im Zuge der Erweiterung des Katholischen Kindergartens St. Christophorus**

Aufgrund des anhaltenden und auch weiterhin bestehenden hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten wurde die Erweiterung des im kommunalen Eigentum stehenden Katholischen Kindergarten Sankt „Christophorus“ zum Kinderhaus beschlossen.

Die (bürgerliche) Gemeinde Essingen fördert die Einrichtung finanziell auf Basis des Kindertagesbetreuungsgesetzes - KiTaG- (insbesondere § 8 KiTaG) sowie dem „Kindergartenvertrag“ vom 22.10.1987/12.11.1987, in der Fassung des Überleitungsvertrages vom 23.12.2003 sowie des Änderungsvertrages vom 29.01.2018.

Der „Kindergartenvertrag“ enthält hierbei nicht nur Regelungen über die finanzielle Förderung, sondern insbesondere über die gesamte Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Kindertagesstätte. In diesem Zusammenhang ist, wie eingangs bereits festgestellt, an-

zumerken, dass das Grundstück sowie das Gebäude im Eigentum der (bürgerlichen) Gemeinde stehen.

Nach den gesetzlichen sowie erweiternden vertraglichen Regelungen beträgt die finanzielle Förderung seitens der (bürgerlichen) Kommune für die bisherige Einrichtung aktuell grundsätzlich:

- 63 Prozent der Betriebsausgaben (Mindestzuschuss i. S. d. § 8 Absatz 2 KiTaG)
- 80 Prozent an den nach Abzug der Elternbeiträge und dem Mindestzuschuss (§ 8 Absatz 2 KiTaG) verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben
- Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3,0 Prozent der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten)

Im Rahmen der vorangehenden Verhandlungen zwischen der bürgerlichen Gemeinde und der Kirchengemeinde konnte zwischenzeitlich Einvernehmen hinsichtlich (finanzieller/betrieblicher) Rahmenbedingungen und Eckpunkte erzielt werden. Hierauf basierend ist nunmehr noch der „Kindergartenvertrag“ entsprechend anzupassen, wobei zunächst, einvernehmlich eine Anpassung des Vertrages und keine vollständige Neufassung avisiert ist.

#### **B. Beratung und Beschlussfassung:**

**Der Vorsitzende** erläuterte ausführlich den Sachverhalt. Ein Gremiumsmitglied wies ausdrücklich darauf hin, dass hier über einen Ergänzungsvertrag verhandelt wurde und nicht über einen neuen Kindergartenvertrag. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat der Anpassung des Kindergartenvertrages zu.

### **6. Bürgermeisterwahl 2021;**

**hier: verschiedene Beschlüsse, Festlegungen/Festsetzungen, Bestellungen/Wahlen (insbesondere Bestimmung Wahltag; Bestimmung Tag einer etwaigen Neuwahl; Stellenausschreibung einschließlich Festsetzung Ende Einreichungsfrist; Bildung Gemeindewahlausschuss; öffentliche Bewerbervorstellung)**

#### **A. Sachverhalt**

Die Amtszeit von Bürgermeister Wolfgang Hofer endet mit Ablauf des 8. Juni 2021. Zur Vorbereitung der Wahl hat der Gemeinderat insbesondere verschiedene Beschlüsse, Festlegungen/Festsetzungen vorzunehmen sowie Bestellungen/Wahlen durchzuführen.

##### **a) Bestimmung des Wahltags und des Wahltags einer etwaigen Neuwahl**

Gemäß Gemeindeordnung ist die Wahl des Bürgermeisters, die wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig wird, frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Hiernach ist die Bürgermeisterwahl im vorliegenden Fall in der Zeit zwischen 9. März 2021 und 8. Mai 2021 durchzuführen.

Es wird vorgeschlagen, den Tag der Wahl des Bürgermeisters auf Sonntag, 14. März 2021 zu bestimmen. Durch diese Bestimmung wird die Wahl des Bürgermeisters am Tag der Wahl des Landtags durchgeführt. Neben der Bestimmung des Wahltags hat der Gemeinderat in diesem Fall jedoch auch noch formal zu bestimmen, dass die Wahl des Bürgermeisters a Tag der Wahl des Landtags durchgeführt wird.

Eine etwa notwendig werdende Neuwahl muss frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl (Hauptwahl) stattfinden. Von der Durchführung einer etwaig notwendig werdenden Neuwahl am zweiten Sonntag nach der ersten Wahl wird im Hinblick auf die kurzen Fristen und die vorbereitenden Maßnahmen (z. B. Stimmzettelfertigung, Briefwahlverfahren) dringend angeraten. Der zwischenzeitlich deshalb regelmäßig bestimmte dritte Sonntag nach der ersten Wahl scheidet aus, da es sich um den Ostersonntag handelt. Der Wahltag einer etwaigen Neuwahl soll deshalb auf den 11. April 2021 bestimmt werden.

##### **b) Bildung des Gemeindewahlausschusses**

Gemäß § 11 Absatz 1 KomWG obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Bewerbungen zugewiesen. Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Aufgabe der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu. Der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher

Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister u. a. Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Nachdem sich der derzeitige Stelleninhaber (Bürgermeister) wieder bewerben wird, hat der Gemeinderat neben den Beisitzern und Stellvertretern auch einen Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses sowie einen Stellvertreter zu wählen. Es wird vorgeschlagen, den Gemeindewahlausschuss in der gesetzlich vorgesehenen Mindestbesetzung zu bilden, wobei die Stellvertreter jeweils als persönliche Stellvertreter bestellt/gewählt werden sollen.

Für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses wurden seitens der im Gemeinderat vertretenen Parteien/Wählervereinigungen folgende Vorschläge eingereicht (Beschlussantrag

Vorsitzender Gemeindewahlausschuss:	Helmut Borst
persönlicher Stellvertreter des Vorsitzenden:	Steffen Eisele
Beisitzer:	Johannes Blank
persönlicher Stellvertreter:	Dr. Dieter Bolten
Beisitzerin:	Simone Funk
persönlicher Stellvertreter:	Gerhard Brüning

### **c) Öffentliche Bewerbungsvorstellung**

Gemäß Gemeindeordnung kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Dem Wesen der Volkswahl des Bürgermeisters entspricht es, dass sich die Bevölkerung ein Bild von der Persönlichkeit der Bewerber machen kann. Dieses zu vermitteln, ist in erster Linie Sache der Bewerber selbst. § 47 Absatz 2 Satz 2 GemO regelt die Vorstellung der Bewerber durch die Gemeinde. Diese „amtliche“ Vorstellungsrunde verkörpert im Wahlkampf ein Element der Neutralität und Objektivität.

Nach dem geltenden Recht steht es im Ermessen der Gemeinde, ob sie den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt. Die Gemeinde hat sich bei der Entscheidung ob sie eine Bewerbungsvorstellung durchführen will, von sachgerechten Erwägungen leiten zu lassen. Unter Beachtung ihrer Neutralitätspflicht und im Hinblick auf eine Chancengleichheit der Bewerber ist hierbei zu berücksichtigen, dass eine Bewerbungsvorstellung bei der Volkswahl ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung ist.

Ob eine Bewerbungsvorstellung stattfindet, entscheidet der Gemeinderat. Aufgrund der oben dargestellten Bedeutung ist deshalb im Regelfall auch eine Bewerbungsvorstellung geboten. Es wird vorgeschlagen, insbesondere über die Durchführung einer oder mehrerer öffentlichen/öffentlicher Versammlung/en und die Einzelheiten usw. eine Beschlussfassung zu einem späteren Zeitpunkt herbeizuführen. Nach dem eindeutigen Wortlaut können nur die Bewerber einbezogen werden, deren Bewerbungen vom Gemeindewahlausschuss zugelassen worden sind. Als mögliche Termine einer entsprechenden öffentlichen Vorstellung könnten grundsätzlich der 26. oder 27. Februar 2021 in Betracht gezogen werden.

Es wird angeregt, in der Stellenausschreibung folgende Formulierung aufzunehmen: *„Ort und Zeit einer eventuellen öffentlichen Versammlung zur persönlichen Vorstellung gemäß § 47 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung wird den zugelassenen Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.“*

### **d) Festsetzung Ende Einreichungsfrist**

Nach § 10 Absatz 1 KomWG können Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag (18:00 Uhr) vor dem Wahltag festgesetzt werden. Dies ist im vorliegenden Fall der Montag, 15. Februar 2021 (Rosenmontag). Es wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist auf den 15. Februar 2021 festzusetzen. Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) können Bewerbungen bis 18:00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

Für eine etwa notwendig werdende Neuwahl (§ 45 Absatz 2 GemO) beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen am ersten Werktag nach der ersten Wahl (Montag, 15. März 2021); ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (§ 10 Absatz 2 KomWG). Klarstellend wird darauf hin-

gewiesen, dass gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 KomWG innerhalb dieser Einreichungsfrist auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden können. Es wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung auf Mittwoch, 17. März 2021 festzusetzen. Auch in diesem Fall endet die Frist um 18:00 Uhr.

#### **e) Stellenausschreibung**

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

Aus dem Sinn und Zweck der Ausschreibung ergibt sich, dass die Form der Ausschreibung so gewählt sein muss, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Die Ausschreibung ist deshalb nur dann ordnungsmäßig, wenn sie in eine Zeitung oder Zeitschrift eingerückt wird, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr für die vorgenannten Kriterien erfüllt. Die Veröffentlichung in einem rein lokalen Blatt genügt deshalb nicht. Nach der früher geltenden Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zu § 47 GemO sollte die Ausschreibung deshalb im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht werden. Dem Gemeinderat wird deshalb auch empfohlen, die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Essingen im „Staatsanzeiger – Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Baden-Württemberg“ auszuschreiben.

Die Ausschreibung kann daneben (zusätzlich) auch in sonstigen Zeitschriften, Zeitungen usw., wie der beispielsweise in der Tageszeitung, im Amtsblatt oder auf der Homepage vorgenommen werden. Es wird vorgeschlagen, die Stelle ergänzend im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen sowie auf der kommunalen Homepage entsprechend zu veröffentlichen, jedoch insbesondere aufgrund der Fristwahrung dies im Rahmen gewählter Formulierungen und ergänzender Hinweise entsprechend zu berücksichtigen.

Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Insoweit löst die Stellenausschreibung gemäß gleichzeitig entsprechende Fristen aus.

Es wird vorgeschlagen, die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters am Freitag, 11. Dezember 2020 (Ausgabe 49/2020) auszuschreiben.

Über den Inhalt der Ausschreibung enthalten die Rechtsvorschriften keine Bestimmungen. Nach dem Sinn und Zweck der Ausschreibung sowie nach allgemeiner Auffassung ergeben sich jedoch bestimmte Inhalte sowie Bestandteile. Die Ausschreibung muss so gestaltet sein, dass der Bewerber durch sie alle für den Amtsinhalt und die Bewertung der Stelle erforderlichen Einzelheiten erfahren kann. Die einschlägigen Fachverlage haben entsprechende Musterstellenausschreibungen erarbeitet, welche die vorbezeichneten Inhalte entsprechend erfassen und entsprechend formulieren. Es wurde insbesondere hieraus ein Ausschreibungsentwurf für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Essingen erarbeitet.

#### **B. Beratung und Beschlussfassung:**

**Der Vorsitzende Herr BM Hofer** zieht ein kurzes Resümee über die vergangenen 8 Jahre. Diese 8 Jahre waren sehr ereignisreich. Es wurde viel bewegt, um nur einige größere Dinge zu nennen: die Umsetzung des Baugebietes Ried-Süd, die Kindergartenerweiterungen, die Schulentwicklung, die Neugestaltung der „Alten Ortsmitte“, die Planung und Durchführung der Remstalgartenschau und nicht zu Letzt, ganz aktuell, die Planung und der Baubeginn der neuen B 29. Für die Zukunft der Gemeinde sieht er einer sehr spannenden Zeit entgegen. Neben der Bewältigung der Corona-Pandemie kommen noch der weitere Ausbau der B 29, die Weiterentwicklung der Digitalisierung, der Umbruch im Gewerbegebiet Essingen-Nord, die Sanierung und bauliche Veränderung der Gemeinde usw. dazu. Er hat noch weiter große Lust und Freude an dem schönen Beruf.

Der Vorsitzende übergibt wegen Befangenheit den Vorsitz für diesen Punkt an den 1. Bürgermeister und rückt vom Tisch ab.

**Der 1. Bürgermeister** erläutert die Sachlage und gibt das Wort an den Hauptamtsleiter. Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat in vollem Umfang dem Antrag zu. Anschließend mit der Vorsitzende wieder an der Sitzung teil.

## **7.Lärmaktionsplanung Gemeinde Essingen - Stufe 3; hier: insbesondere Berichtsentwurf und Auslegungsbe- schluss/Beteiligungsverfahren**

### **A. Sachverhalt**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2017 für die Gemeinde Essingen einen Lärmaktionsplan (Stufe 2) verabschiedet.

Aus Sicht der Bevölkerung ist Lärm eines der drängendsten Umweltprobleme. Viele Menschen klagen über zu hohe Lärmeinwirkungen in ihrem Wohnumfeld. Sie fühlen sich belästigt und in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Darüber hinaus können sich auch gesundheitliche Nachteile ergeben. Die Lärmbelastung zu senken und ruhige Gebiete vor zukünftiger Verlärmung zu schützen, sind daher wichtige Handlungsziele in Politik und Verwaltung. Diese Ziele sollen auch mit Hilfe der Lärmkartierung und der hierauf aufbauenden Lärmaktionsplanung erreicht werden. Die Anwendung dieser Instrumente geht auf die sogenannte Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) zurück. In Deutschland wurde dies Richtlinie im Jahr 2005 durch Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) um den sechsten Teil „Lärminderungsplanung“ in nationales Recht überführt. Hierauf aufbauend wurden wiederum Verordnungen (u. a. 34. BImSchV), Vorschriften zum Berechnungsverfahren (vgl. auch nachfolgend) usw. erlassen. Die Europäische Kommission hat im Jahr 2015 mit CNOSSOS-EU

(= Common Noise Assessment Methods in the EU) eine für alle Mitgliedstaaten einheitliche Berechnungsmethode für die relevanten Lärmquellen erarbeitet. Diese sind in Deutschland seit dem 31.12.2018 anzuwenden.

Wesentliche Ziele der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung sind

- die Erfassung der Lärmbelastung in strategischen Lärmkarten nach einheitlichen Bewertungsmethoden,
- die Bewertung der Lärmsituation und die Planung von Lärminderungsmaßnahmen in Lärmaktionsplänen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit,
- die Reduzierung des Umgebungslärms insbesondere dort, wo gesundheitliche oder belästigende Auswirkungen vorliegen.

Für Hauptverkehrsstraßen und nicht-bundeseigene Haupteisenbahnstrecken außerhalb von Ballungsräumen sowie den Flughafen Stuttgart werden Lärmkarten (Lärmkartierung) durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) erstellt. Diese Lärmkarten zeigen, wie eingangs bereits dargelegt, insbesondere die Lärmbelastung von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Auf den Lärmkarten aufbauend werden durch die Kommunen Lärmaktionspläne mit Maßnahmen zur Lärminderung erarbeitet. Hierbei ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Lärmaktionspläne sind regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten/fortschreiben. Auch diesbezüglich gelten entsprechende Vorgaben.

Auf Basis der neuestens, aktualisierten Lärmkarten der LUBW wurde die Überprüfung/Fortschreibung/Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplanes der Stufe 2 (nunmehr 3. Runde/3. Stufe) der Gemeinde Essingen an die BERNARD Gruppe ZT GmbH, Stuttgart, vergeben. Dieses Büro hat auch bereits den bestehenden Lärmaktionsplan (Stufe 2) miterarbeitet. Die derzeit in Umsetzung befindliche Stufe 3 des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Essingen stellt deshalb im Wesentlichen eine Prüfung und Validierung der neuesten Kartierungsergebnisse der LUBW dar.

In analoger Vorgehensweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes (Stufe 2) soll eine öffentliche Auslegung des Berichtsentwurfs durchgeführt werden. Parallel hierzu werden die Träger öffentlicher Belange direkt beteiligt. Dieses Verfahren hat sich zwischenzeitlich auch als regelmäßige Vorgehensweise herauskristallisiert. Die in diesem Zusammenhang eingehenden Stellungnahmen usw. sind dann wiederum durch den Gemeinderat abzuwägen.

### **C. Beratung und Beschlussfassung**

**Der Vorsitzende** übergibt das Wort an den Hauptamtsleiter **Herr Gröner**, dieser erläutert anhand einer Bild-Präsentation ausführlich die Sachlage. **Der Vorsitzende** bedankt sich für die Ausführungen.

Das Gremium nimmt den Lärmaktionsplan zur Kenntnis und stellte einige Fragen dazu, unter anderem ob ein Verbauen von Flüsterasphalt nicht angebracht wäre und die Erhöhung von Schacht- und Dohlendeckel um die Lärmbelastung zu minimieren. Außerdem wurde eine LKW-Ortsumfahrung angeregt. Hier sollte allerdings mit den umliegenden Gemeinden eine Lösung gefunden werden. Die öffentliche Auslage der Lärmaktionsplanung wurde beschlossen.

## **8. Zusammenlegung der Gutachterausschüsse Aalen und Essingen;**

### **a) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses**

### **b) Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“**

#### **A. Sachverhalt:**

Bis Ende 2020 muss die Gemeinde Essingen eine Neuregelung für den Gutachterausschuss finden. Die Notwendigkeit und die Gestaltungsmöglichkeiten für die Gemeinde Essingen wurden im Verwaltungsausschuss am 28.11.2018 und im Gemeinderat am 24.10.2019 ausführlich beraten.

Der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, eine Kooperation mit dem Gutachterausschuss der Stadt Aalen einzugehen und diese durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

Für die Gutachterausschüsse von kleineren Gemeinden und Städten lassen sich die Aufgabenvielfalt und die geplanten Anforderungen nichtmehr bewältigen. Eine Zusammenlegung der Gutachterausschüsse zu größeren Einheiten ist geboten.

Die Gutachterausschüsse sind nach § 192 ff. BauGB eine Aufgabe der Gemeinden:

Zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen werden selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet.

Der Gutachterausschuss besteht derzeit in Essingen aus dem Vorsitzenden (Heinz Eisele) und ehrenamtlichen weiteren Gutachtern (Franz Kais, Harry Christlieb und Ernst Bauer) sowie einer Vertreterin des Finanzamtes (Frau Inge Czich). Die Geschäftsstelle wird von Frau Annette Wengert, Bauamt, wahrgenommen.

In Essingen ist der Gutachterausschuss bis zum 31.12.2020 gewählt und bestellt.

Als Grundlage für die Bildung und Arbeit der Gutachterausschüsse dient die Gutachterausschussverordnung, vom 11.10.2017. Darin sind u.a. die Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten und die Möglichkeit der Datenbündelung geregelt. Eine zeitgemäße Aufgabenerledigung umfasst u.a.:

- Einsatz von Fachsoftware für die Führung der Kaufpreissammlung, Ableitung von Wertermittlungsdaten und Erstattung von Gutachten
- Schaffung für die automatisierte Datenübermittlung an datenerhebende Stellen bei Bund, Land und EU
- Teilnahme am Immobilienmarktbericht Deutschland
- Bereitstellung der Bodenrichtwerte im BORIS (Bodenrichtwertinformationssystem) des jeweiligen Landes
- Schaffung von Markttransparenz durch die regelmäßige Herausgabe von Immobilienberichten
- Präsentation der Daten im Internet

Diese Aufgaben bedingen eine hohe Anzahl an Daten und Vertragsfälle in der Kaufpreissammlung sowie die fachpersonelle und technische Ausstattung der Gutachterausschüsse. Eine sachgerechte Auswertung der Kaufpreissammlung erfordert ca. 1000 Verkauf-/Kauffälle in der Gemeinde um eine seriöse statistische Aussagekraft zu erhalten. In Essingen können diese hohen Anforderungen nicht erfüllt werden, da lediglich 100-150 Verkauf-/Kauffälle pro Jahr zu verzeichnen sind.

Von der Stadt Aalen wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung als Entwurf ausgearbeitet. Der Entwurf wurde mit der Verwaltung der Gemeinde Essingen abgestimmt und in der **nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.05.2020** positiv beschlossen.

Als Grundlage dienten verschiedene Mustervereinbarungen des Gemeindetags oder anderer Städte und Gemeinden, die bereits entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen haben. Zudem befindet sich in der Anlage die von der Stadt erlassene Erstreckungssatzung, nach der die Gutachterausschuss-Gebührensatzung der Stadt Aalen künftig auf das Gemeindegebiet von Essingen angewendet wird. Im Gegenzug hat die Gemeinde Essingen ihre Gutachterausschussgebührensatzung zum Ende des Jahres 2020 aufzuheben, da die Gemeinde dann keinen Gutachterausschuss mehr hat (s. Anlage).

#### **Personelle Besetzung:**

Die Bestellungshoheit der Gutachter für den gemeinsamen Gutachterausschuss obliegt ausschließlich dem Gemeinderat der Stadt Aalen.

Für die Ermittlung der Bodenrichtwerte sollen mindestens zwei bestellte Gutachter von der Vorschlagsliste der Gemeinde Essingen einbezogen werden. Um flexibel auf Befangenheit, Krankheit oder sonstige Dinge reagieren zu können, sollen mehr Gutachter von der Gemeinde Essingen in den gemeinsamen Gutachterausschuss vorgeschlagen werden.

Folgende Gutachter haben die entsprechende Sachkenntnis und die Bereitschaft signalisiert, im gemeinsamen Gutachterausschuss mitzuarbeiten:

- a) Herr Heinz Eisele, Bauunternehmer (Vorsitzender der Geschäftsstelle Essingen)
- b) Arno Dangelmaier Prokurist bei der Essinger Wohnbau GmbH, Aalen
- c) Herr Harry Christlieb, Dipl. Sachverständiger für die Bewertung von Grundstücken
- d) Frau Annette Wengert (Leiterin der Geschäftsstelle Essingen)

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses wurde am **18.06.2020 durch das RP Stuttgart** mit dem Ergebnis „genehmigungsfähig“ geprüft. In der **öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Stadt Aalen am 24.09.2020** wurde die Zustimmung für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Erstreckungssatzung bereits erteilt.

Die Verwaltung schlägt vor,

- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und die
- die personelle Besetzung für die Vorschlagsliste zu beschließen.

Zudem muss die Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Gemeinde Essingen zum Ablauf des Jahres 2020 außer Kraft gesetzt werden.

Somit können bis Ende 2020 die Vorbereitungen der Umsetzung der Vereinbarung erfolgen:

- Anpassung von Arbeitsabläufen
- Übergabe von Daten und Unterlagen
- Einführung einer neuen Kaufpreissammlung-Software
- Gemeinsames Mietspiegelgebiet als Voraussetzung für eine Landesförderung
- Bestellung eines neuen gemeinsamen Gutachterausschusses „Aalen-Essingen“ durch den GR der Stadt Aalen zum 01.01.2021
- Am 01.01.2021 Meldung nach § 1 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung bei der Zentralen Geschäftsstelle für Grundstückswertermittlung in Stuttgart

#### **B. Beratung und Beschlussfassung:**

**Der Vorsitzende** erklärt ausführlich den Sachverhalt. Ein Gremiumsmitglied bittet um kurze Erklärung, wie sich der Gutachterausschuss in Zukunft zusammensetzt. Der Vorsitzende erklärt, dass 4 Personen aus Essingen für den künftigen Gutachterausschuss vorgeschlagen werden, die durch eine Wahl bestimmt werden.

Nach entsprechender Beratung und Diskussion hat der Gemeinderat der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses zugestimmt.

### **9. Einführung eines Ratsinformationssystems hier: Beschaffung mobiler Endgeräte (Tablets)**

#### **A. Sachverhalt**

Der Gemeinderat hat sich für die Einführung der papierlosen Ratsarbeit ausgesprochen. In der Sitzung am 24.09.2020 wurde daher beschlossen, dass die Verwaltung entsprechende Angebote für mobile Endgeräte einholt.

## B. Beratung und Beschlussfassung

**Der Vorsitzende** übergab das Wort an den Kämmerer, dieser erläuterte ausführlich die Sachlage. **Der Vorsitzende** bedankte sich für die Erläuterung.

In einer kurzen Diskussion wurden noch Fragen zum Versicherungsschutz bei Leasing- und Kaufgeräten geklärt. Das Gremium einigte sich auf die Anschaffung von Kaufgeräten der Firma Apple.

## 10. Remstal Gartenschau 2019

### - Kostenabrechnung

#### A. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat die Erarbeitung eines Rahmenplans für die Remstal Gartenschau an das Büro Planstatt Senner vergeben. Der Entwurf, bzw. das erste Konzept des Rahmenplans wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 23.07.2015 vorgestellt. Im Rahmen der Klausurtagung am 17.10.2015 wurde der Rahmenplan intensiv erörtert und diskutiert.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 19.11.2015 wurde der überarbeitete Rahmenplan einstimmig und unverändert beschlossen.

Für die sog. Daueranlagen (Investitionen) waren 2.848.860 Euro und für das Ausstellungskonzept 1.213.800 Euro, also insgesamt 4.062.660 Euro, vorgesehen. Allerdings stellte der Rahmenplan kein statisches, abschließendes Werk dar. Vielmehr sollte er im Rahmen der Umsetzungsphase - innerhalb der Grundkonzeption - anpassungsfähig sein. So konnten verschiedene Maßnahmen leider nicht realisiert werden. Für andere Projekte hingegen wurden in der Folgezeit aktuellere Kostenschätzungen vom Gemeinderat bewilligt.

#### Investitionen

Unter Beachtung der lediglich realisierten Projekte bzw. bereits anfinanzierten Maßnahmen (z. B. Wasserspielplatz) wurden aufgrund der aktualisierten und vom Gemeinderat beschlossenen Kostenschätzungen für die Investitionsmaßnahmen ein Betrag von insgesamt 2.583.435,05 Euro bewilligt.

Die Investitionen lagen um 25.282,63 Euro geringfügig (+ 0,97%) über den aktualisierten und beschlossenen Kostenschätzungen.

Die Gesamtkosten der Investitionen konnten somit für den verhältnismäßig langen Planungszeitraum von 2015 bis 2019 und trotz der allgemeinen Kostensteigerungen im Bausektor eingehalten werden.

Die Abrechnung der einzelnen Investitionsmaßnahmen stellt sich wie folgt dar:

Investitionsmaßnahmen	GESAMT
Schlosspark	1.232.266,84 €
Remsterrassen	532.288,39 €
Weißer Station	186.874,36 €
Forellenzucht	148.015,94 €
Mustergärten Lix	109.691,29 €
Remsursprung	103.375,83 €
Gestaltung Randflächen/Ortsdurchfahrt	85.118,01 €
Wasserspielplatz	83.911,32 €
Kunstgegenstände	49.136,79 €
Niedrigseilgarten	34.479,72 €
Remsweg - Weidenplätzchen	28.529,69 €
Weinberg	10.278,93 €
Infopoint Schönbrunnen	4.750,57 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.608.717,68 €</b>

## **Veranstaltungen**

Für die im Rahmen der Remstal Gartenschau stattfindenden Veranstaltungen wurden in den Haushaltsplanungen 2018 und 2019 insgesamt 1.211.950 Euro veranschlagt.

Nach Abrechnung aller durchgeführten Veranstaltungen lagen die Kosten bei 1.418.107,12 Euro und damit um 206.157,12 Euro über den Haushaltsplanungen.

Der Anstieg ist insbesondere bei der Werbung und den Werbematerialien, dem Konzept zur Parkraumbewirtschaftung und dem eingerichteten Busshuttleservice entstanden. Auch aufgrund des großen Erfolgs und des zusätzlich benötigten Personals mussten höhere Aufwendungen geleistet werden.

### **Bauhofkosten**

Die erbrachten Leistungen des Bauhofs wurden unter Auswertung der Software „Regie 68“, welches für die Kosten- und Leistungsverrechnung des Bauhofs eingesetzt wird, auf insgesamt 279.508,90 Euro beziffert.

Diese Bauhofkosten stellen keine tatsächlichen Zahlungen dar, sondern wurden über die interne Kosten- und Leistungsverrechnung im Rahmen der Jahresabschlüsse verrechnet.

### **Einnahmen/Zuwendungen**

Die Einnahmen bzw. Zuwendungen für die Remstal Gartenschau betrugen insgesamt 372.380,50 Euro.

Für die Neugestaltung des Schlossparks wurden insgesamt 187.500 Euro an Fördermitteln über das Landesprogramm „Natur in Stadt und Land“ abgerufen. Ebenso beteiligte sich der Ostalbkreis für verschiedene Projekte mit einem Zuschuss von insgesamt 135.000 Euro. Über verschiedene Spenden für Kunstgegenstände und den Verkauf der Remstal-Cards wurden insgesamt 49.880,50 Euro generiert.

### **Sonstige Auswirkungen**

Neben den originären Maßnahmen für die Remstal Gartenschau konnten auch die Erneuerung der Ortsdurchfahrt Hermannsfeld und die Sanierung der Landesstraße 1165 zwischen Essingen und Lauterburg realisiert werden. Ebenso konnte der Ausbau der Dauerwangstraße im Rahmen der Flurneuordnung gegenüber den ursprünglichen Planungen kostengünstiger gestaltet werden. Diese Baumaßnahmen führen ebenfalls zu einer entsprechenden Aufwertung des Gemeindegebiets.

Auch im Bereich der Kinderspielplätze wurden einige Investitionen getätigt. So wurden mit dem Neubau des Spielplatzes „Ried Süd“ sowie den Ertüchtigungen (z. B. Spielplatz Bahnhofstraße) entsprechende Mehrwerte geschaffen.

### **Fazit**

Die Remstal Gartenschau war im Hinblick auf die interkommunale Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Gemeinden sowie für die Gemeinde Essingen ein voller Erfolg. Durch die Baumaßnahmen wurden nachhaltige Investitionen in die (grüne) Infrastruktur getätigt. Die Veranstaltungen haben über das Remstal hinaus zu einem Imagegewinn der Gemeinde und in Essingen zu einem neuen bürgerschaftlichen Engagement geführt.

## **B. Beratung und Beschlussfassung**

Die Remstalgartenschau war für die Gemeinde ein großes und wichtiges Ereignis, lobt ein Gremiumsmitglied. Sein Dank gilt den ehrenamtlichen Helfern und allen weiteren Akteuren ohne die diese Veranstaltung so nicht hätte stattfinden können. Ein weiterer Dank gilt auch der Verwaltung und dem Bauhof, auch hier ist eine sehr gute Arbeit geleistet wurden.

Das Gremium nimmt die Kostenabrechnung zur Kenntnis.

## **11. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen**

### **Vorberatung der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 02.11.2020**

- a) 91. FNP-Änderung im Bereich "Bolzensteig IV, 3. Erweiterung" in Hüttlingen
- b) 92. FNP-Änderung im Bereich „Alter Sportplatz“ in Essingen
- c) 93. FNP-Änderung im Bereich „Hüttlingen-Süd II“ in der Stadt Aalen

### **A. Sachverhalt**

Am 02.11.2020 findet die nächste Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verw. Gemeinschaft Aalen – Essingen – Hüttlingen statt. Die von der Stadtverwaltung Aalen als Ge-

schäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses aufgestellte Tagesordnung sieht dabei folgende Flächennutzungsplanänderungsverfahren vor:

- a.) Änderung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen im Bereich "Bolzensteig IV" in der Gemeinde Hüttlingen (91. FNP-Änderung)  
- Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauG
- b.) Berichtigung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen im Bereich „Alter Sportplatz“ in der Gemeinde Essingen (92. FNP-Änderung)
- c.) Änderung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen im Bereich "Hüttlingen-Süd II" in der Gemeinde Hüttlingen (93. FNP-Änderung)  
- Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB

Zur Behandlung dieser Tagesordnungspunkte im Gemeinsamen Ausschuss werden diese im Gemeinderat Essingen vorberaten.

### **B. Beratung und Beschlussfassung**

**Der Vorsitzende** erläutert den Sachverhalt. Ohne weitere Aussprache stimmt der Gemeinderat zu.

## **12. Annahme und Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; aus dem ersten Kalenderhalbjahr 2020**

### **A. Sachverhalt**

Der Gemeinderat wurde in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2006 u. a. über die Einwerbung, Annahme/Vermittlung und Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinde bzw. an einen entsprechenden Dritten unterrichtet. Im Rahmen dieser Sitzung sowie darüber hinaus in der Sitzung am 29.09.2011 wurde auch insbesondere das weitere diesbezügliche Vorgehen/Verfahren festgelegt.

Aufgrund der oben bezeichneten Beschlüsse sind in Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage eingegangene Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über 100,00 € insbesondere aus dem ersten Kalenderhalbjahr 2020 zusammengestellt, über deren Annahme/Vermittlung usw. bislang noch nicht entschieden wurde. Insgesamt waren im vorgenannten Zeitraum Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen in Höhe von 8.624,30 € (zum Zeitpunkt der Vorlagenfertigung) zu verzeichnen.

Aus Sicht der Verwaltung kann die Annahme/Vermittlung usw. der in der Anlage 1 zusammengestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen genehmigt werden.

### **B. Beratung und Beschlussfassung**

**Der Vorsitzende** erläutert den Sachverhalt. Ohne weitere Aussprache stimmt der Gemeinderat zu.

## **13. Kenntnisnahme von den öffentlichen Beschlüssen des TA vom 15.10.2020**

### **A. Sachverhalt**

Der Technische Ausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung 15.10.2020 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben wurden:

#### **1. Stellungnahme zu Bauvorhaben**

- a) Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Flst. 226 in Essingen  
Der Bauherr plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport. Im Rahmen eines Bauvorbescheids (genehmigt am 26.05.2020) wurden die städtebaulichen Fragen geklärt. Der Bauantrag wurde im vereinfachten Verfahren eingereicht.  
Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- b) Bauvorhaben: Errichtung von 4 Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage, Flst. 264 und 265 in Essingen  
Der Bauherr plant die Errichtung von 4 Mehrfamilienhäusern mit gemeinsamer Tiefgarage.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids gestellt.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen im Rahmen des Bauvorbescheids erteilt.

- c) Bauvorhaben: Neubau einer Dachgaube, Flst. 2292/1 in Essingen  
Der Bauherr plant den Neubau einer Dachgaube, um ein Bad für die Wohnung im Dachgeschoss einbauen zu können. Es wurde hierzu ein Antrag im vereinfachten Verfahren eingereicht.  
Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- d) Bauvorhaben: Erstellung eines Pools und eines Gewächshauses, Flst. 1795/5 in Essingen  
Der Bauherr plant die Erstellung eines Pools und eines. Es wurde hierzu ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gestellt.  
Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- e) Bauvorhaben: Neubau einer Maschinenhalle, Flst. 2726/2 in Essingen  
Der Bauherr plant den Neubau einer Maschinenhalle für landwirtschaftliche Zwecke in Essingen. Es wurde hierzu ein Antrag im vereinfachten Verfahren eingereicht.  
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- f) Bauvorhaben: Standortänderung der genehmigten Mobilställe, Flst. 4626 in Hermanns-feld  
Der Bauherr plant die Erweiterung der Standortfläche für die genehmigten Mobilställe zur Legehennenhaltung. In der Technischen Ausschusssitzung am 12.03.2020 wurde das Einvernehmen versagt, da die dargestellte mögliche Aufstellfläche für den Mobilstall nach Ansicht der Verwaltung nicht realisierbar war. Am 30.07.2020 hat der Bauherr eine Deckblattänderung zur Erteilung einer Baugenehmigung eingereicht.  
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

#### **14. Kenntnisgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden (GR 24.09.2020)**

##### **A. Sachverhalt**

Nach § 35 der Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 24.09.2020 die folgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit zur Kenntnis gegeben werden:

##### **1. Vermietung der Gewerbeinheit (Schulstraße 18) an Genusraum Schönherr**

Die Gewerbeinheit in der Ortsmitte wird an Genusraum Schönherr vermietet. Es wird ein Weinhandel mit Event eröffnet.

##### **2. Vermietung des Feuerwehrraums an gewerbliche Anbieter**

Der Gemeinderat lehnt eine dauerhafte Überlassung an einen gewerblichen Anbieter ab.

#### **15. Anfragen der Gemeinderäte**

Anfragen der Gemeinderäte zu folgenden Themen:

- Vorstellung der Diplomarbeit über den Schloßpark
- Radweg nach Forst - Fortschritt

- Bitte um vermehrte Kontrolle des Ordnungsamtes bei gesperrten Straßen
- Wunsch nach größerem Informationsfluss für die Öffentlichkeit bei Bautätigkeiten in Essingen
- Baufortschritt in der Seltenbachstraße

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.